

**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. März 2021**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke (Dachlandeplatz) an den Crona-Kliniken – Universitätsklinikum Tübingen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), als Ersatz für den Bestand

Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen, Schnarrenbergstraße 1, 72076 Tübingen haben am 28. Januar 2021 die Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auf dem Gebäudeteil A-Stern als Ersatz für den bestehenden Landeplatz auf dem B-Stern beantragt. Er dient dem Rettungswesen HEMS (Helicopter Emergency Medical Service; medizinische Hubschraubereinsätze) und Katastrophenschutz. Der neue Landeplatz wird gegenüber dem Bestand etwa 16 Meter höher errichtet. Die derzeitigen An- und Abflugstrecken werden dabei weitestgehend beibehalten.

Für die Erteilung einer luftrechtlichen Landeplatzgenehmigung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gem. § 50 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 21. September 1998 (GBl. 1998 S. 616 ff. zuletzt geändert am 26. Juni 2018).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **von Montag, 15. März 2021, bis einschließlich Donnerstag, 15. April 2021**, im Foyer des Technischen Rathauses Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Das Technische Rathaus ist aufgrund der Corona-Situation bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme ist aber mit vorheriger Terminvereinbarung unter 07071 204-2776 oder stadtplanung@tuebingen.de weiterhin möglich. Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie auch unter www.tuebingen.de/corona.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum Freitag, 30. April 2021, Einwendungen bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Die Unterlagen können zum gleichen, hier angegebenen, Auslegungszeitraum über Internet beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 unter Bekanntmachungen im Luftverkehr eingesehen werden.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 9. März 2021